

Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen

Am 09.09.2019 habe ich den schuldunfähigen Antragsgegner zwecks Vorbesprechung besucht und mich bereit erklärt, zwecks Bezeugung vor Gericht die **rechtsstaatswidrige** (BVerfG 2 BvR 506/63) Ordnungsgeld-Vollstreckung gegen den schuldunfähigen "Schuldner" als Zeuge zu protokollieren.

Am 10.09.2019 fand die **rechtsstaatswidrige** Ordnungsgeld-Vollstreckung des nicht-geschuldeten Ordnungsgeldes in der Wohnung des schuldunfähigen Antragsgegners bzw. des "Schuldners" durch die Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum statt, in Begleitung der Justizinspektorin Katharina Martens.

Die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners ist gerichtsbekannt: Das Amtsgericht Heidelberg, das Landgericht Heidelberg, die Staatsanwaltschaft Heidelberg, das Gesundheitsamt Heidelberg, das PZN in Wiesloch usw. usw. haben allesamt die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners festgestellt. Sogar der Landtag von Baden-Württemberg stellte fest: "*Wegen dieser Handlungen konnte der Petent nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt... Es handelt sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich über die Jahre chronifiziert hat*" (siehe unten Seite 2).

Landgericht Heidelberg und Oberlandesgericht Karlsruhe wissen, daß sie gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 506/63, siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 4 ff.) weder Ordnungsgeld noch Ordnungshaft gegen einen Schuldunfähigen anordnen dürfen. Als jedoch die Mannheimer GHI Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund die Bestrafung des schuldunfähigen Petenten beantragten, haben sich die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in parteiischer Wahrnehmung der Interessen der Anwaltskollegen über das Bundesverfassungsgericht hinweggesetzt und die **rechtsstaatswidrige** Zwangsvollstreckung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, gegen den Antragsgegner angeordnet, dessen **Schuldunfähigkeit gerichtsbekannt** ist.

Da der schuldunfähige Antragsgegner zu 100% schwerbehindert ist wegen psychischer Erkrankung, stand von vornherein fest, daß die Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung völlig ins Leere gehen würde. Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum durchsuchte zwecks **rechtsstaatswidriger** Zwangsvollstreckung die Wohnung völlig vergeblich nach pfändbaren "*körperlichen Sachen*" (§ 808 ZPO).

Dem schuldunfähigen Antragsgegner hatte ich am 09.09.2019 einen 5-Euro-Geldschein geschenkt, den er der Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum am 10.09.2019 zwecks Zwangsvollstreckung vorlegte. Die Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum verweigerte jedoch die Annahme des Geldscheins, so daß sie am 10.09.2019 überhaupt nichts pfändete, weder Geld noch irgendeine sonstige körperliche Sache.

Da die Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund bereits vor drei Jahren am 09.08.2016 für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Ordnungsgeldes die Ordnungshaft beantragten (später mehrfach wiederholt am 16.03.2017 usw.), werden **rechtsstaatswidriges** Landgericht und **rechtsstaatswidriges** Oberlandesgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen der Anwaltskollegen nunmehr gegen den Schuldunfähigen die **rechtsstaatswidrige Ordnungshaft** zwangsvollstrecken.

Auszug aus Drucksache 15 / 781

Landtag von Baden-Württemberg

Wegen dieser Handlungen konnte der Petent jedoch nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt. Dies hat dazu geführt, dass die Fähigkeit, seine Handlungen nach einer möglicherweise noch vorhandenen Unrechtseinsicht auszurichten, nicht ausschließbar völlig aufgehoben war. Es handelt sich hierbei um eine bereits seit Jahrzehnten – der Beginn ist um das Jahr 1990 anzunehmen – bestehende paranoide Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich über die Jahre chronifiziert hat.

Dieser obige Auszug aus der Drucksache 15/781 des Landtags von Baden-Württemberg, Seite 11, worin die Schuldunfähigkeit des Petenten [REDACTED] auch vom Landtag festgestellt wurde, wurde am 10.09.2019, 11:00 Uhr, der Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum sowie ihrer Begleiterin, der Gerichtsvollzieherin Martens, übergeben, damit beide wissen, daß die Vollstreckung von Ordnungsmitteln, z.B. die Vollstreckung von Ordnungsgeld, gegen den schuldunfähigen Petenten [REDACTED] auch gemäß Drucksache 15/781 des Landtags von Baden-Württemberg rechtsstaatswidrig ist (vgl. BVerfG 2 BvR 506/63). Im übrigen wird auf das rechtskräftige Urteil des Vorsitzenden Richters Edgar Gramlich vom Landgericht Heidelberg verwiesen.

Hinweis: Dieses Blatt wird dem Bundesverfassungsgericht als ein Beweismittel vorgelegt.

1. Kopie für GV Baum

2. Kopie für GV Martens

Obiges Blatt wurde – nicht-anonymisiert – am 10.09.2019 um 11:00 Uhr kurz vor der beginnenden Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung an GV Baum und GV Martens übergeben.